

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Baum, Born, Senkel, Fuoss und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 513 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht führt aus, das Gesuch der Klägerin vom 24. Januar 1964 um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 189 Abs. 3 SGG) enthalte nicht die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlichen Angaben. Das ist richtig (vgl. Bst. 124/1971, 516; 1975, 273). Sie sind auch nicht nachgeholt worden.

Ein Neuantragsrecht wegen der Anspruchverbesserung durch die Neufassung des § 33 Abs. 2 SGG (vgl. Bst. 124/1972, 20) steht der Klägerin entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht

1/1

1. 2. 3.

zu. Es fehlt an der **Voraussetzung** des Art. III Nr. 2 Abs. 1
Lohn-Vertrag, das ihr schon vor Verkündung des Lohn-schlüsse-
gesetzes ein Angebot wegen des Scheiterns unterbreitet worden ist.

17. März

Fortmann

